

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsbemessungsgrenzen	2026		2025	
	Monat Euro	Jahr Euro	Monat Euro	Jahr Euro
Kranken- und Pflegeversicherung*	5.812,50	69.750	5.512,50	66.150
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	-	77.400	-	73.800
Renten-, Arbeitslosenversicherung	8.450	101.400	8.050	96.600
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	603	-	556	-
Beitragssätze in %				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	14,6		14,6	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	3,6/4,2 ^{1) 2)}		3,6/4,2 ^{1) 2)}	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	18,6		18,6	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,6		2,6	

* Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i. d. R. je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen (Ausnahme: Pflegeversicherung-Aufteilung in Sachsen sowie Zu-/Abschläge in der Pflegeversicherung nur beim Arbeitnehmer). Auch ein kassenindividueller Zusatzbeitrag der Krankenkassen wird grundsätzlich je zur Hälfte getragen; der gesetzlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 2026 2,9 % (2025: 2,5 %).

¹⁾ Pflegeversicherung Kinderlose: Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit 01.01.2025 3,6 %. Für Kinderlose nach Vollendung des 23. Lebensjahres gilt ein Zuschlag von 0,6 %-Punkten, sodass insgesamt 4,2 % gelten. Den Zuschlag trägt der Arbeitnehmer allein. Arbeitgeber/Arbeitnehmer tragen den allgemeinen Beitrag grundsätzlich je zur Hälfte (je 1,8 %); in Sachsen trägt der Arbeitgeber 1,3 %, der Arbeitnehmer 2,3 % (kinderlos: 2,9 %).

²⁾ Beitragsabschläge für Eltern: Für Eltern gibt es (unter bestimmten Voraussetzungen) einen Abschlag für das 2. bis 5. Kind während der Erziehungsphase (bis max. zum 25. Lebensjahr des jeweiligen Kindes) von 0,25 %-Punkten je Kind, max. insgesamt 1,0 %-Punkt. Diese Abschläge wirken nur beim Arbeitnehmeranteil; der Arbeitgeberanteil bleibt beim regulären Anteil (1,8 %, in Sachsen 1,3 %).

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.